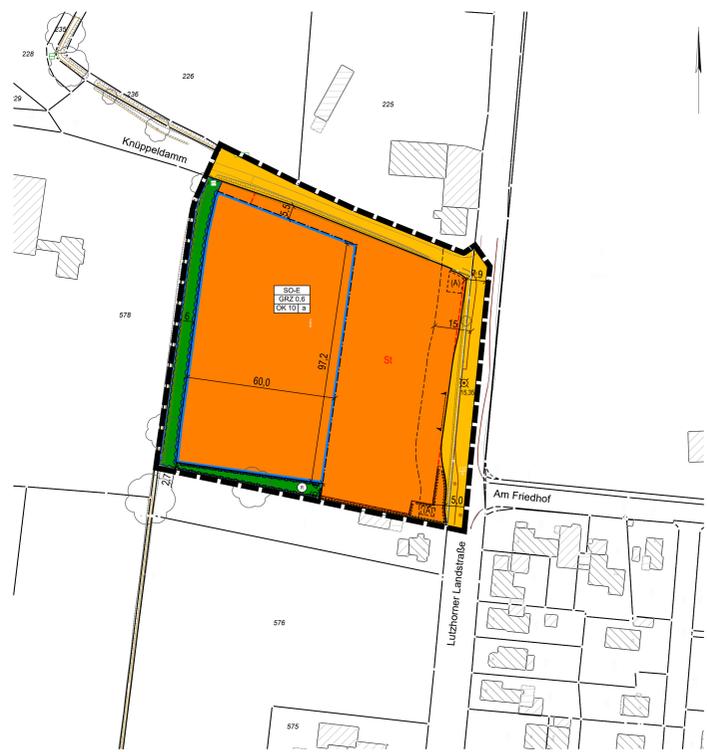


# Satzung der Stadt Barmstedt über den Bebauungsplan Nr. 81 "Vollversorger am Knüppeldamm" für das Gebiet westlich der "Lutzhorner Landstraße" und südlich der Straße "Knüppeldamm"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (Schl.-H.) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 "Vollversorger am Knüppeldamm" für das Gebiet westlich der "Lutzhorner Landstraße" und südlich der Straße "Knüppeldamm", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

## Teil A - Planzeichnung - Maßstab 1:1000



## Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, § 11 der Bauutzungsverordnung - BauNVO)  
**SO** Sonstige Sondergebiete - Einzelhandel "E"
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)  
Baugrenze
- Füßschemata der Nutzungsschablonen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)  
Art der baulichen Nutzung - SO-E (Einzelhandel)  
Grundflächenzahl (GRZ)  
Oberkante Dach in m | abweichende Bauweise
- Verkehrsfächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
Straßenverkehrsflächen  
Straßenbegrenzungslinie  
Einfahrtsbereich zur Lutzhorner Landstraße für PKW und LKW (Keine Einschränkung zum Knüppeldamm und für Fuß- und Fahrradverkehr)
- Grünflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)  
**R** Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltung
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4 BauGB)  
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft  
bei Unterwasserarbeiten zum Verbotsgewässer am Westrand und Regenwasserabfuhr am Südrand
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)  
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**  
**St** Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und überdachte Stellplätze  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

- Höhenbezugspunkt für Festsetzung Teil B - Text I.2**  
= Schichtdeckel auf der Lutzhorner Landstraße mit einer Höhe von 15,35 m üNNH  
(§ 9 Abs. 3 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung des Bereiches in dem Festsetzung Teil B - Text III.5 gilt**  
(Zulässigkeit von Werbeanlagen)  
(§ 86 LBO - SH)
- Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**  
Anbauverbotszone der Kreisstraße als nachrichtliche Übernahme erfüllt künftig  
Regelstange - 15 m zur Fahrbahnkante  
(§ 29 StVO)
- Darstellungen ohne Normcharakter**  
Gebäudebestand  
Flurstücknummer  
Flurstücksgrenze  
Baumbestand  
Böschungen

## Teil B - Text -

### I. Städtebauliche Festsetzungen

- Sonstiges Sondergebiet (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 BauGB, § 11 BauNVO „Einzelhandel“)**  
Im sonstigen Sondergebiet „Einzelhandel“ sind Anlagen und Einrichtungen zum Verkauf von Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs (periodischer Bedarf) sowie weitere Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe zulässig.  
Im Einzelnen sind zulässig:  
- Lebensmittelvollsortimenter mit einer Verkaufsfäche von max. 2.600 m<sup>2</sup> Verkaufsfäche und  
- eine Vorkassenzone mit weiteren Nahrungsmittel- und Dienstleistungsangeboten (Shops) sowie Gastronomiebetrieben von maximal 400 m<sup>2</sup> Verkaufsfäche, die maximale Dimensionierung von Shops in der Vorkassenzone ist auf 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfäche je Einheit begrenzt.
- Gebäudehöhen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)**  
I.2.1 Oberkante Dach  
Die Gebäudehöhe (Oberkante Dach - OK) ist in Teil A - Planzeichnung festgesetzt. Als Gebäudehöhe (= Oberkante Dach) gilt der senkrechte Abstand zwischen dem in Teil A - Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt (Schichtdeckel auf der Lutzhorner Landstraße) und dem höchsten Punkt des Daches.  
I.2.2 Überschreitungsmöglichkeit  
Innerhalb des Sondergebietes darf die zulässige Gebäudehöhe (Oberkante Dach - OK) bis zu 1,5 m für Photovoltaikanlagen und technisch notwendige Aufbauten (z.B. Brandschutzlüfter, Lüftungsanlagen oder Wärmerückgewinnungsanlagen) überschritten werden.
- Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)**  
Im Plangebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) für die Anlage von Zuwegungen und Stellplätzen bis zu einer GRZ von max. 0,95 überschritten werden, sofern mind. 1.700 m<sup>2</sup> Dachbegrünung angelegt wird. (vgl. Festsetzung I.7.1)
- Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)**  
In der abweichenden Bauweise sind die Gebäude gemäß der offenen Bauweise zu errichten. Gebäudehöhen über 50 m sind zulässig.
- Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO; § 14 Abs. 1 BauGB)**  
I.5.1 Im Sondergebiet sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
I.5.2 PKW- und LKW-Stellplätze und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der in Teil A - Planzeichnung festgesetzten Flächen für Stellplätze und überdachte Stellplätze zulässig.  
I.5.3 Fahrradstellplätze, Nebenanlagen, Werbeanlagen und Unterstände für Einkaufswagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Diese Anlagen dürfen die öffentliche Verkehrsfläche und den Verkehrsfluss jedoch nicht negativ beeinträchtigen.
- Festsetzungen zur Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 u. 16 BauGB)**  
Im Plangebiet ist die Durchlässigkeit des Bodens nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht versiegelten und nicht mit Regenwasserrückhalteeinrichtungen unterbauten Flächen wieder herzustellen.
- Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) / Photovoltaik (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)**  
I.7.1 Im Sondergebiet sind die Dachflächen der Hauptgebäude vollständig zu begrünen. Die vertragliche Kombination von Gründächern und Anlagen zur Nutzung der Solarenergie ist zulässig.  
Die Dachflächen, die der Belichtung, Bei- und Entfüllung oder für technisch notwendige Anlagen dienen, zählen nicht zu den in Absatz 1 genannten Dachflächen.  
Hinweis:  
Auf § 10 EWKG - Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen wird verwiesen.
- Für die Dachbegrünung sind die Dachflächen mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.**  
Hinweis:  
Folgendes gilt es u.a. zu verhindern: Substrate, die einen Nährstoffüberschuss enthalten, sind nicht zu verwenden, denn diese geben Nährstoffe an das vom Dach laufende Niederschlagswasser ab. Sofern keine „Nährstoffrückhaltung- und/ oder Abbauleistung“ in den Niederschlagsrücksystemen erfolgt / vorgesehen wird, wäre mit dem so an Nährstoffen angereicherten Niederschlagswasser eine Nährstoffzufuhr an / in nachfolgende Gewässer unvermeidlich.

- Schutz vor Verkehrslärm**  
Zum Schutz der Brönrönzung ist bei Neu-, Um- und Ausbau sowie bei Nutzungsänderungen im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der bautechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen.  
Die maßgeblichen Außenlärmpegel für die im Baugenehmigungsverfahren notwendigen bautechnischen Nachweise (Schallschutz gegen Außenlärm) sind der Abbildung 7 der Begründung zu entnehmen.  
Von der Festsetzung kann abgesehen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

### II. Festsetzungen zur Grünordnung

- Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**  
Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind Gehölzpflanzungen im Abstand von maximal 1,00 m (= in der Dichte 1 Gehölz je m<sup>2</sup>) zueinander unter Verwendung mindestens 2 x verpflanzter Ware (Stäucher und Heister oder spezielle Heckenware) vorzunehmen.  
Hinweis:  
Es wird die Pflanzung unterschiedlicher Gehölze aus der Pflanzliste unter Punkt IV. empfohlen.
- Stellplatzbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**  
Im Bereich der Stellplatzanlagen sind mind. 15 heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Im Wurzelbereich eines jeden Laubbäume ist eine offene Vegetationsfläche mit einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m<sup>2</sup> und jeweils einer Fläche von 2,00 m Mindestbreite /-länge sowie 1,50 m Mindesttiefe vorzuziehen und dauerhaft zu begrünen. Die Vegetationsflächen sind ggf. gegen ein Befahren mit Fahrzeugen zu sichern, z.B. durch Poller oder Baumstümpfel.  
Hinweis:  
Es wird die Pflanzung unterschiedlicher Gehölze aus der Pflanzliste unter Punkt IV. empfohlen.
- Straßenbegrünung**  
Entlang der Lutzhorner Landstraße sind mind. 0,70 m hohe Hecken auf einem mindestens 1,0 m breiten offenen Vegetationsstreifen zu pflanzen. Baumpflanzungen zwischen den Hecken sind zulässig.  
Absatz 1 gilt nicht für den Abschnitt an der Lutzhorner Landstraße, der mit der Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen gem. Festsetzung II.1 überplant ist.  
Die jeweiligen Höhen werden gemessen an der Gehwegoberkante an der Lutzhorner Landstraße.  
In den Schildecken von öffentlichen Straßen und bei Grundstücksein- und -ausfahrten, darf von den Festsetzungen abgesehen werden.  
Es sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Unzulässig sind damit z.B. Kirschlorbeersträucher, Thuja und Scheinzypressen.  
Hinweis:  
Es wird die Pflanzung unterschiedlicher Gehölze aus der Pflanzliste unter Punkt IV. empfohlen.
- Umsetzung der Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
Die im B-Plan festgesetzten Pflanzgebote sind innerhalb der ersten Pflanzperiode nach der Aufnahme der Nutzung des Bauvorhabens auf dem Baugrundstück herzurichten und dauerhaft zu erhalten.  
Bei Abgang einer durch diesen Bebauungsplan geschützten Bepflanzung (auch bei Abgang der abgangstoleranten Pflanzungen) ist dies innerhalb der ersten Pflanzperiode nach Abgang mind. gleichwertig zu ersetzen.
- Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
I.5.1 Bauzeitenregelungen  
Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldrönmung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schutzzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Abweichungen von der Frist für geplante Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.

### II.5.2 Insektenfreundliche Beleuchtung

Für Außenleuchten und beleuchtete Werbeanlagen im Sondergebiet sind ausschließlich insekten schonende, vollständig eingeklinkte LED-Leuchten mit warmweißem Licht (<3000 Kelvin) und einer maximalen Oberflächentemperatur von 60°C zu verwenden. Der Lichtstrom der Außenleuchten ist nach unten auszurichten, die Beleuchtung der angrenzenden Grünflächen und Gehölze ist zu vermeiden.

Die Beleuchtung der Stellplatzanlagen und beleuchtete Werbeanlagen sind innerhalb des Nachtzeitraums (23.00 - 06.00 Uhr) unzulässig.

### II.5.3 Brückkästen

Am Hauptgebäude sind mind. 4 Nistkästen für Gebäudebrüter anzubringen z.B. für Mauergegler, Hausperling, Bläuenke, Kohlmeise, Habhaben für Gartenschwanz, Rotkehlchen und/oder Mehlschwalben.

Die Kästen sind in Süd- und/ oder Ost-Ausrichtung anzubringen, vorzugsweise geschützt unter dem Dachvorsprung. Sie sind regelmäßig im Herbst von altem Nistmaterial zu reinigen und bei Bedarf und Verlust gleichwertig zu ersetzen.

### Hinweise

Die Mindesthöhe für Mauergeglerkästen und Einbausteine liegt bei ca. 6,0 Meter, bei Schwalbenestern bei ca. 2,50 m.  
Mauergegler, Hausperlinge und Mehlschwalben sind Kolonibrüter. Einzelne Kästen werden daher häufig nicht angenommen, hier sind Kästerguppen erforderlich.

### III. Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 1 LBO (SH)

#### III.1 Fassadengestaltung

Im Sondergebiet sind mind. 50 % der Außenhaut von Hauptgebäuden in anthrazitfarbenen und/oder roten -rotbraunen Farbtönen auszuführen.

Weiterhin sind mind. 50 % der Außenhaut von Hauptgebäuden in Steinoptik herzustellen.

Fassadengestaltungen und Anlagen zur Nutzung der Solarenergie an den Fassaden sind ebenfalls zulässig. Die Anteile der Außenhaut aus den Absätzen 1 und 2 dürfen verringert werden, sofern diese Flächen für Fassadengestaltungen und/oder Solaranlagen genutzt werden.

#### III.2 Unversiegelter Grundstücksanteil

Der nicht überbaute bzw. nicht versiegelte Grundstücksanteil des Sondergebietes ist als Vegetationsschicht anzulegen und zu begrünen (beispielsweise mit insektenfreundlichen Wiesenmischungen, heimischen Gehölzen, Rasen etc.), Gestaltungsvarianten mit Kies, Farbscherben, Schotter oder anderen Granulaten sind damit unzulässig.

#### III.3 Müllbehälter

Von den öffentlichen Verkehrsflächen einsehbare Müllboxen, Müllsammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sind in voller Höhe entweder durch Hecken einzugrünen, mit berankten Pergolen zu überspannen oder mit begrüntem Zäunen zu umgeben.

#### III.4 Werbeanlagen

Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur zulässig, wenn sie auf im Plangebiet ansässige Firmen hinweisen.  
Auf Dachflächen sind Werbeanlagen unzulässig.

Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten mit folgenden Ausnahmen. Im Sondergebiet sind in den in Teil A - Planzeichnung mit einem (A) festgesetzten Flächen folgende Werbeanlagen zulässig:

- 1 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 8 m und einer maximalen Werbefläche von beidseitig je 15 m<sup>2</sup> sowie
- bis zu 6 Fahnenmasten mit einer Höhe von jeweils max. 6 m.

### Hinweis

Es ist auf eine Blendfreiheit zur Kreisstraße und zu den Nachbarn zu achten. Die Beleuchtung ist so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

#### III.5 Stellplätze

Es sind mind. 130 PKW-Stellplätze und 28 barrierefrei erreichbare Fahrradstellplätze herzustellen.

### IV. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen, Hinweise

#### Zugrundliegende Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Barmstedt, Am Markt 1, 25355 Barmstedt eingesehen werden.

#### Anbauverbotszone

Ein Teil des Bebauungsplanes befindet sich in der Anbauverbotszone der Kreisstraße "Lutzhorner Landstraße". Im Gespräch vom 12.06.2024 zwischen der Stadt Barmstedt und dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit des Kreises Pinneberg wurde vereinbart, die Ortsdurchfahrt künftig nach Norden zu verlegen. Hierfür liegt eine Absichtserklärung der Stadt Barmstedt vor.

#### Wassergewinnungsgebiet

Der B-Plan Nr. 81 liegt im Wassergewinnungsgebiet Barmstedt West und in unmittelbarer Nähe zu dem Tiefbrunnen Nr. 8 des Wasserverkes Nappenhorn / Barmstedt.

#### Pflanzliste

Es wird die Pflanzung von unterschiedlichen Arten aus der folgenden Pflanzliste empfohlen.

#### Bäume für Stellplatzanlagen:

- Feldahorn "Elsrijk" (Acer campestre "Elsrijk")
- Säulenhabicht (Carpinus betulus "Fastigiata")
- Ungarische Eiche (Quercus frainetii)
- Gewöhnliche Hopfenbuche (Ostrya carpinifolia)
- Purpur-Erle (Alnus x spaethii)
- Traubenkirsche (Prunus padus "Schloss Tiefurt")

#### Sonstige Bäume:

- Röhlbe (Fagus sylvatica)
- Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior)
- Eiche (Quercus in Arten)
- Linde (Tilia cordata)
- Hainbuche (Carpinus betulus)

#### Stäucher:

- Feldahorn (Acer campestre)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Hassel (Corylus avellana)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Pflaferhölchen (Elaeagnus europaeus)
- Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Holzahorn (Malus sylvestris)
- Hundrose (Rosa canina)
- Kirschpflaume (Prunus cerasifera)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Gemeine Holzbirne (Pyrus communis)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Vegetarbeer (Sorbus aucuparia)
- Schneeball (Viburnum opulus)
- Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Kornelkirsche (Cornus mas)
- Liguster (Ligustrum vulgare)

#### Kletterpflanzen:

- Waldrebe (Clematis alpina)
- Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba)
- Efeu (Hedera helix)
- Gewöhnlicher Hopfen (Humulus lupulus)
- Echtes Gelblut (Lonicera caprifolium)
- Wald-Gelblut (Lonicera periclymenum)
- Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia)

#### Schutz von Bäumen

Bei Bauaktivitäten gelten die DIN 18920:2014-07 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen" sowie die ZTV-Baumpflanz (2017). Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflanz, 6. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 82 S.

#### Immissionen aus der Landwirtschaft

Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen angrenzenden Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

#### Kompensation

Der Ausgleich in das Schutzgut Boden wird durch 5.718 Ökoprokte aus dem Ökokoito: Kreis Dithmarschen, Az.: 680.012/41132A, (Süderhastedt) im Naturraum Geest abgegolten.

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.06.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Barmstedter Zeitung am ..... erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 12.02.2024 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 01.02.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat am 09.07.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.07.2024 bis zum 02.08.2024 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ..... durch Abdruck in der Barmstedter Zeitung bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt unter <http://www.vg-barmstedt-hoerkeirchen.de/Verwaltungsgemeinschaft/RathausBekanntmachungen/>.

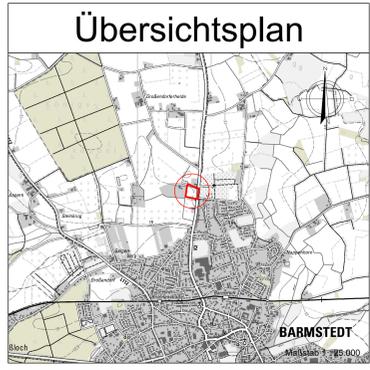
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Stadt Barmstedt, den .....
- Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.  
Stadt Barmstedt, den .....

- Die Bürgermeisterin
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.  
Stadt Barmstedt, den .....
- Die Bürgermeisterin
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgelegt und ist bekannt zu machen.  
Stadt Barmstedt, den .....

- Die Bürgermeisterin
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.  
.....  
Stadt Barmstedt, den .....

- Offentl. best. Vermessungsingenieur
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse der Stadt und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... bis .....

- Die Bürgermeisterin



**Stadt Barmstedt**  
Bebauungsplan Nr. 81  
- Vollversorger am Knüppeldamm -

Verfahrensstand: **Auslegung**

Phase: **2**

Maßstab: **1 : 1000**

Arbeitsstand: **25.07.2024**

bearbeitet: **gez. / not. / gepr. /**  
Juli 2024 An. Juni 2024 An. Juli 2024 An.Da.

dn **stadtplanung**  
beraten · planen · entwickeln · gestalten  
Kehweg 48 · 25462 · Rellingen  
04103-9000-100 · Fax: 04103-9000-112

Projekt-Nr.: **BAR22002**  
Blattgröße: **0,88 x 1,18 m**